Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationshilfe, für deren Richtigkeit die Organe der Union keine Gewähr übernehmen

►B **VERORDNUNG (EG, EURATOM) Nr. 2343/2002 DER KOMMISSION**

vom ►C1 19. November 2002 ◄

betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften

(ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►M1	Verordnung (EG, Euratom) Nr. 652/2008 der Kommission vom 9. Juli 2008	L 181	23	10.7.2008
►M2	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission vom 30. September 2013	L 328	42	7.12.2013

Berichtigt durch:

►C1	Berichtigung, ABl. L 2 vom 7.1.2003, S. 39 (2343/2002)

▼B

VERORDNUNG (EG, ÉURATOM) Nr. 2343/2002 DER KOMMISSION

vom ►C1 19. November 2002 ◄

betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften

INHALT

TITEL I	GEGENSTAND
TITEL II	HAUSHALTSGRUNDSÄTZE
Kapitel 1	Grundsatz der Einheit und der Haushaltswahrheit
Kapitel 2	Grundsatz der Jährlichkeit
Kapitel 3	Grundsatz des Haushaltsausgleichs
Kapitel 4	Grundsatz der Rechnungseinheit
Kapitel 5	Grundsatz der Gesamtdeckung
Kapitel 6	Grundsatz der Spezialität
Kapitel 7	Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung
Kapitel 8	Grundsatz der Transparenz
TITEL III	AUFSTELLUNG UND GLIEDERUNG DES HAUSHALTSPLANS
Kapitel 1	Aufstellung des Haushaltsplans
Kapitel 2	Gliederung und Darstellung des Haushaltsplans
TITEL IV	HAUSHALTSVOLLZUG
Kapitel 1	Allgemeine Bestimmungen
Kapitel 2	Finanzakteure
Abschnitt 1	Grundsatz der Aufgabentrennung
Abschnitt 2	Der Anweisungsbefugte
Abschnitt 3	Der Rechnungsführer
Abschnitt 4	Der Zahlstellenverwalter
Kapitel 3	Verantwortlichkeit der Finanzakteure
Abschnitt 1	Allgemeine Vorschriften
Abschnitt 2	Auf den Anweisungsbefugten, die bevollmächtigten und nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten anwendbare Vorschriften
Abschnitt 3	Auf die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter anwendbare Vorschriften
Kapitel 4	Einnahmenvorgänge
Abschnitt 1	Allgemeine Bestimmungen
Abschnitt 2	Forderungsvorausschätzungen
Abschnitt 3	Feststellung der Forderungen
Abschnitt 4	Anordnung der Einziehungen
Abschnitt 5	Einziehung
Abschnitt 6	Spezifische Vorschriften für Abgaben und Gebühren
Kapitel 5	Ausgabenvorgänge
Abschnitt 1	Mittelbindung
Abschnitt 2	Feststellung der Ausgaben

▼B

Abschnitt 3	Anordnung der Ausgaben
Abschnitt 4	Zahlung der Ausgaben
Abschnitt 5	Fristen für die Ausgabenvorgänge
Kapitel 6	Datenverarbeitungssysteme
Kapitel 7	Der interne Prüfer
TITEL V	ÖFFENTLICHE AUFTRAGSVERGABE
TITEL VA	PROJEKTE MIT ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT
TITEL VB	SACHVERSTÄNDIGE
TITEL VI	VON DER GEMEINSCHAFTSEINRICHTUNG GEWÄHRTE ZUSCHÜSSE
TITEL VII	RECHNUNGSLEGUNG UND RECHNUNGSFÜHRUNG
Kapitel 1	Rechnungslegung
Kapitel 2	Rechnungsführung
Abschnitt 1	Gemeinsame Bestimmungen
Abschnitt 2	Finanzbuchführung
Abschnitt 3	Haushaltsbuchführung
Kapitel 3	Bestandsverzeichnisse über die Anlagewerte
TITEL VIII	EXTERNE KONTROLLE UND ENTLASTUNG
Kapitel 1	Externe Kontrolle
Kapitel 2	Entlastung
TITEL IX	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 185 Absatz 1 ([1]),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ([2]),

nach Stellungnahme des Rates ([2]),

nach Stellungnahme des Rechnungshofs, ([2])

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die im Hinblick auf die Durchführung bestimmter Gemeinschaftsmaßnahmen geschaffenen Gemeinschaftseinrichtungen sind mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet und verfügen folglich über einen eigenen Haushaltsplan, der einer spezifischen Finanzregelung unterliegt.

(2) Es muss gewährleistet werden, dass diese Regelung soweit wie möglich den Bestimmungen der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 (im Folgenden „die Haushaltsordnung“) und insbesondere Artikel 185 Absatz 1 entspricht. Die vorliegende Rahmenfinanzregelung soll die Bestimmungen für die Aufstellung, Durchführung und Kontrolle des Haushaltsplans der Gemeinschaftseinrichtungen festlegen, die wirklich Zuschüsse zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts erhalten (im Folgenden „Gemeinschaftseinrichtungen“). Auf der Grundlage dieser Rahmenfinanzregelung beschließen die Gemeinschaftseinrichtungen ihre jeweiligen Finanzregelungen, die entsprechend Artikel 185 aufgrund

([1]) ABl. L 248 vom 15.9.2002, S. 1.
([2]) Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

▼B

der besonderen Merkmale der Verwaltung dieser Einrichtungen von der Rahmenfinanzregelung abweichen können, sofern die Kommission dem zustimmt.

(3) Wie die Haushaltsordnung beschränkt sich die Rahmenfinanzregelung auf die wesentlichen Prinzipien und Grundregeln, die für den betreffenden Haushaltsbereich gelten. Die Gemeinschaftseinrichtungen können Durchführungsbestimmungen erlassen, um ihre Finanzregelungen klarer zu gestalten.

(4) Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushalts sind die vier fundamentalen Grundsätze des Haushaltsrechts (Einheit, Gesamtdeckung, Spezialität, Jährlichkeit) sowie die Grundsätze der Haushaltswahrheit, des Haushaltsausgleichs, der Rechnungseinheit, der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und der Transparenz zu beachten.

(5) Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten des Rechnungsführers, des Internen Prüfers und der Anweisungsbefugten müssen festgelegt werden. Sie tragen die uneingeschränkte Verantwortung für sämtliche Einnahmen- und Ausgabenvorgänge, die unter ihrer Aufsicht abgewickelt werden, und müssen über diese Vorgänge gegebenenfalls im Rahmen eines Disziplinarverfahrens Rechenschaft ablegen.

(6) Ebenso wie die Organe der Gemeinschaft sind die Gemeinschaftseinrichtungen gemäß Artikel 14 der Haushaltsordnung nicht befugt, Kredite aufzunehmen.

(7) Die Funktion der internen Prüfung in den Gemeinschaftseinrichtungen muss vom Internen Prüfer der Kommission ausgeübt werden, der somit die Gesamtkohärenz der Regelung und der Arbeitsmethoden gemäß Artikel 185 Absatz 3 der Haushaltsordnung gewährleistet.

(8) Der Zeitplan für die Aufstellung des Haushaltsplans, die Rechnungslegung und die Entlastung ist entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der Haushaltsordnung festzulegen; die Entlastung für die Haushaltspläne der Gemeinschaftseinrichtungen wird von der Behörde erteilt, die auch die Entlastung für den Gesamthaushaltsplan erteilt (Artikel 185 Absatz 2 der neuen Haushaltsordnung).

(9) Die von den Gemeinschaftseinrichtungen angewandten Rechnungsführungsregeln müssen eine Konsolidierung mit den Rechnungen der Kommission ermöglichen und werden infolgedessen vom Rechnungsführer der Kommission gemäß Artikel 133 der neuen Haushaltsordnung festgelegt.

(10) Gemäß Artikel 46 Absatz 3 der Haushaltsordnung muss der Stellenplan der Haushaltsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden.

(11) Es ist zweckmäßig, dass das in Artikel 66 Absatz 4 der Haushaltsordnung bezeichnete Gremium, das von der Kommission zur Bewertung von Unregelmäßigkeiten eingesetzt wird, auch von den Einrichtungen in Anspruch genommen werden kann, damit gewährleistet ist, dass gleiche Handlungen auch gleich bewertet werden.

▼B

(12) Die Gemeinschaftseinrichtungen, die einen Zuschuss aus Mitteln des Gemeinschaftshaushalts erhalten, haben in Bezug auf das öffentliche Auftragswesen und Zuschüsse denselben Anforderungen zu genügen wie die Organe, sofern die Zuschüsse nach den Gründungsakten dieser Einrichtungen zulässig sind; folglich wird lediglich auf die einschlägigen Bestimmungen der Haushaltsordnung verwiesen.

(13) Wie die Organe dürfen die Gemeinschaftseinrichtungen zur Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben die Leistungen externer privatrechtlicher Einrichtungen nur im Bedarfsfall und zwar ausschließlich für Aufgaben in Anspruch nehmen, die weder die Ausübung hoheitlicher Befugnisse noch die Ausübung der Ermessensbefugnis beinhalten; dadurch soll die Verantwortung jeder Gemeinschaftseinrichtung für die Ausführung ihres Haushaltsplans gewährleistet und die Wahrung der bei ihrer Schaffung festgelegten Ziele sichergestellt werden.

(14) Die Gemeinschaftseinrichtungen haben ihren Anträgen auf Zahlung des Gemeinschaftszuschusses eine Cashflow-Prognose beizufügen. Die Zinserträge aus den von den Gemeinschaften im Zusammenhang mit diesem Zuschuss gezahlten Mitteln fließen den Gemeinschaften zu.

(15) Für die Erhebung von Gebühren und Abgaben, die Einnahmen der Einrichtungen sind, sind gesonderte Bestimmungen vorzusehen.

(16) In Anbetracht der sich aus den Rechtsakten zur Gründung der Gemeinschaftseinrichtungen ergebenden vorschriftbedingten Anforderungen ist das Rechnungslegungsverfahren entsprechend anzupassen und die Stellungnahme des Verwaltungsrates zu den Rechnungen vorzusehen.

(17) Die in der Haushaltsordnung verankerte Haushaltsstruktur muss auch von den Gemeinschaftseinrichtungen verwendet werden, soweit dies aufgrund der Art ihrer Tätigkeiten gerechtfertigt ist.

(18) Diese Rahmenfinanzregelung darf nur die für die Gemeinschaftseinrichtungen relevanten Bestimmungen der Haushaltsordnung enthalten. Insbesondere gilt:

Diese Verordnung darf weder Tätigkeitsbereiche, die nichts mit den Gemeinschaftseinrichtungen zu tun haben, noch die verschiedenen mit dem Externalisierungskonzept verbundenen Durchführungsmodalitäten und die budgetären Informationen für das Europäische Parlament und den Rat regeln. Zudem dürfen nur bestimmte in der Haushaltsordnung genannte zweckgebundene Einnahmen berücksichtigt werden. Zudem ist das Verfahren für die Mittelübertragungen und die Aufstellung des Haushaltsplans weniger komplex und detailliert zu gestalten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

▼M2

▼M1

Artikel 27

▼M2

▼M1

(4) Die Gemeinschaftseinrichtung übermittelt der Kommission und der Haushaltsbehörde bis zum 31. März jeden Jahres:

▼M1

a) den Entwurf ihres Arbeitsprogramms;

b) ihren aktualisierten mehrjährigen Personalentwicklungsplan, der gemäß den Leitlinien der Kommission erstellt wurde;

c) Informationen über die Anzahl der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten entsprechend der Definition im Statut der Beamten und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten (im Folgenden „das Statut“) für die Jahre n–1 und n sowie eine Schätzung für das Jahr n+1;

d) Informationen über Sachleistungen des Aufnahmelandes an die Gemeinschaftseinrichtung;

e) eine Schätzung des Saldos der Haushaltsergebnisrechungen gemäß Artikel 81 für das Jahr n–1.

▼M2

▼M1

(7) Der endgültige Haushaltsplan und der Stellenplan werden vom Verwaltungsrat festgestellt. Die endgültige Feststellung erfolgt nach der endgültigen Feststellung des Gesamthaushaltsplans, in dem die Höhe des Zuschusses sowie der Stellenplan ausgewiesen sind, und berücksichtigt gegebenenfalls erforderlich werdende Anpassungen.

▼M2

▼B

Artikel 40

▼M1

(1) Der Anweisungsbefugte legt dem Verwaltungsrat jedes Jahr einen Bericht über seine Tätigkeiten mit Finanz- und Verwaltungsinformationen vor; in diesem Bericht ist zu bestätigen, dass die darin enthaltenen Angaben ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln, es sei denn, in Bezug auf bestimmte Einnahmen- und Ausgabenbereiche sind Vorbehalte anzumelden.

In dem jährlichen Tätigkeitsbericht erläutert der Anweisungsbefugte, inwieweit er die vorgegebenen Ziele realisiert hat, welche Risiken mit den Maßnahmen verbunden sind, wie er die ihm zur Verfügung gestellten Mittel verwendet hat und wie effizient und wirksam das System der internen Kontrolle ist. Der interne Prüfer im Sinne von Artikel 71 nimmt Kenntnis vom jährlichen Tätigkeitsbericht sowie von den übrigen identifizierten Informationen.

▼B

(2) Der Verwaltungsrat übermittel der Haushaltsbehörde und dem Rechnungshof alljährlich bis zum 15. Juni eine Analyse und Bewertung des Jahresberichts des Anweisungsbefugten über das vorausgegangene Haushaltsjahr. Diese Analyse und Bewertung wird in den Jahresbericht der Gemeinschaftseinrichtung nach Maßgabe des Gründungsakts aufgenommen.

▼M2
